

Stellungnahme Nr.4/99
des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften
zu einem Vorschlag zur Änderung der Finanzregelung für die
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EASG-
Bilbao)

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 188 c, Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994¹ zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, nachstehend “Agentur” genannt, in erster Linie auf Artikel 15. Dieser Artikel sieht vor, daß der Verwaltungsrat der Agentur vor Festlegung der “internen Finanzvorschriften, in denen insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur enthalten sind” die Stellungnahme des Rechnungshofes einholt,

gestützt auf die Stellungnahme Nr. 2/96 des Rechnungshofes zum Entwurf einer Finanzregelung für die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

gestützt auf die vom Verwaltungsrat der Agentur am 7. November 1996 verabschiedete Finanzregelung für die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

gestützt auf das Schreiben vom 11. Februar 1999, in dem der Direktor der Agentur den Rechnungshof um Stellungnahme zu einem Vorschlag zur Änderung von Artikel 13 der Finanzregelung der Agentur sowie zur Änderung der Finanzregelung der Agentur aufgrund der Einführung des Euro ersucht,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Artikel 13 der Finanzregelung lautet: “Der Haushaltsplan und der Stellenplan werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.”;

Die Agentur wünscht, diese “gedruckte” Veröffentlichung nun - in erster Linie aus Ersparnisgründen - durch eine “elektronische” Veröffentlichung auf ihrer Internet-Website zu ersetzen;

Das beabsichtigte Verfahren zieht eine grundlegende Änderung der Bestimmungen von Artikel 13 der Finanzregelung für die Agentur nach sich, der dann lauten würde: “Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wird ein Auszug aus dem Haushaltsplan - mit den Mittelansätzen für Einnahmen und Ausgaben sowie dem Stellenplan - veröffentlicht. Dieser Text enthält auch einen Verweis auf die Internet-Adresse (Website) der Agentur, bei der die ungekürzte Fassung des Haushaltsplans abgerufen sowie die Adresse, an der die entsprechende Papierfassung angefordert werden kann”;

Der Rechnungshof hat in allen seinen Stellungnahmen zu den Finanzregelungen für die dezentralen Einrichtungen der Europäischen Union stets auf die Verpflichtung hingewiesen, die Haushaltspläne dieser Einrichtungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen; diese Verpflichtung ist insbesondere durch den “Gemeinschaftscharakter” dieser Haushaltspläne und den Grundsatz der Transparenz begründet, der für Interventionen und Finanzen der Europäischen Union vorrangig zu gelten hat;

Alle dezentralen Einrichtungen der Europäischen Union unterliegen - zum Teil auf Wunsch des Rechnungshofes - gleichlautenden Vorschriften für die Aufstellung, Darstellung und Veröffentlichung ihrer Haushaltspläne;

Der Zugriff auf neue, durch die “Informationsgesellschaft” gegebene technologische Möglichkeiten, darf nicht dazu führen, daß in Ermangelung einer weiterführenden Regelung durch die zuständige Behörde - in diesem Fall der Rat - die Rechtsvorschriften zur Veröffentlichung von Dokumenten der Union im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften außer Acht gelassen werden;

Die von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in ihrem Änderungsantrag vorgeschlagene Veröffentlichung an verschiedenen Stellen und über verschiedene Medien könnte zu Verunsicherung und ungleicher Behandlung der Unionsbürger führen;

Bislang war allein durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Rechtssicherheit, Unanfechtbarkeit und Unveränderbarkeit der veröffentlichten Dokumente gewährleistet;

Drei dezentrale Einrichtungen sind - wenn auch verspätet - ihrer verordnungsrechtlichen Pflicht zur Veröffentlichung ihres Haushaltsplans 1998 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften² nachgekommen. Zuvor hatten sie in Absprache mit dem Amt für

amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften Lösungen für eine spürbare Senkung der Publikationskosten gesucht und gefunden: Die Kosten konnten auf 10 000 EURO je Einrichtung gesenkt werden;

Für einen entsprechenden Änderungsvorschlag einer anderen dezentralen Einrichtung der Gemeinschaften³ hat der Rechnungshof eine negative Stellungnahme abgegeben;

Der Euro ist die Währung der Mitgliedstaaten, die den Euro mit 1. Januar 1999 eingeführt haben. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in einhundert Cent unterteilt. Während einer Übergangszeit ist der Euro auch in die nationalen Währungseinheiten unterteilt;

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

Veröffentlichung des Haushaltsplans im Internet

1. Der Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften gibt für den Vorschlag zur Änderung von Artikel 13 der Finanzregelung für die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der dem Schreiben des Direktors der Agentur vom 11. Februar 1999 beiliegenden Fassung eine negative Stellungnahme ab. Dies wird insbesondere damit begründet, daß weiterführende Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, Unanfechtbarkeit und Unveränderbarkeit amtlicher Dokumente, die der Öffentlichkeit ausschließlich über das Internet zugänglich gemacht werden, nicht vorliegen.

Einführung des Euro

2. Die aufgrund der Einführung des Euro vorgeschlagene Änderung der Finanzregelung für die Agentur gibt dem Hof keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 29. April 1999 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Jan O. KARLSSON

Präsident

1 ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 5.

2 ABl. L 323 vom 1.12.1998.

3 Stellungnahme Nr. 1/99 des Hofes vom 11. März 1999.